



**Satzung der Stadt Lüdenscheid
über das Teileinrichtungsprogramm der Erschließungsanlage
„Am Wendelpfad“ (Restbereich)
vom 17.12.2008**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 15.12.2008.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Teileinrichtungsprogramm

Die Erschließungsanlage „Am Wendelpfad“ (Restbereich) bedarf zu ihrer endgültigen Herstellung folgender Teileinrichtungen:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, -entwässerung, -begleitgrün sowie im Einmündungsbereich der Straße „Breitenfeld“ beidseitige Gehwege und in der Verlängerung auf der Straßenseite mit den geraden Hausnummern bis zum Ende des Grundstücks Am Wendelpfad 12 einen einseitigen Gehweg, der im Bereich des Hauses Am Wendelpfad 6 durch Stellplatzflächen unterbrochen wird.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung.

Gemäß § 44 Absatz 3 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 17.12.2008
Der Bürgermeister
Dzewas